

Sehr geehrte Frau

dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 07.03.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird hinsichtlich der Urkundenfälschung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt zur Last, zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt in seiner Praxis in der V [redacted] die Unterschrift der Geschädigten auf einem Anhang zum Heil- und Kostenplan vom 20.10.2009 und auf einem Befund- und Behandlungsplan vom 20.10.2009 gefälscht zu haben und schließlich mittels der gefälschten Unterschriften zivilrechtliche Forderungen gegen die Geschädigte geltend gemacht zu haben.

Ein Tatnachweis ist aber nicht zu führen.

Der Beschuldigte bestreitet über seinen Verteidiger den Tatvorwurf. Die Geschädigte sei am 20.10.2009 in seiner Praxis gewesen und habe dort mit seiner Zahnartzhelferin gesprochen. Sie sei an diesem Tag aber nicht von ihm behandelt worden, daher habe er auch keine Leistungen mit der Krankenkasse abgerechnet. Es erscheine ihm äußerst merkwürdig, dass die Geschädigte während des Zivilprozesses 2010 nicht gemerkt ha-

da war ich wegen Krankheit nicht anwesend!